



Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 09.10.2017

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW Seite 966), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW Seite 1150), hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für besondere Verwaltungsleistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Oberhausen werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Weitere besondere Verwaltungsgebührentatbestände in anderen Gebührensatzungen der Stadt Oberhausen bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige Verwaltungsleistung / Höhe der Gebühren

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1) aufgeführten Verwaltungsleistungen werden die darin bezifferten Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht bedingt, dass die Leistung beantragt worden ist oder eine/n Beteiligte/n begünstigt.
- (3) Sind Gebührentarife nach Mindest- und Höchstätzen bestimmt, ist die Höhe der zu entrichtenden Gebühr nach dem Aufwand für die Verwaltungsleistung und dem wirtschaftlichen Vorteilsgewinn des/r Beteiligten zu bemessen.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen ausgeführt, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr auch dann zu entrichten, wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.

§ 3 Auslagen

Auslagen (z. B. Telefongebühren, Telefaxkosten, Zustellungskosten, Kosten für öffentliche Bekanntmachungen, Zeugen- und Sachverständigenkosten, Reisekostenvergütung, Auslagen für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen, Übersetzungen), die mit der Verwaltungsleistung entstehen, sind auch bei gebührenfreien Leistungen zu ersetzen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird fällig, wenn die Verwaltungsleistung vollzogen ist. Eine Verwaltungsleistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr geleistet wird.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Gebührenzahlung ist der/die Antragsteller/in oder der/die unmittelbar durch die Verwaltungsleistung Begünstigte verpflichtet.
- (2) Mehrere Antragsteller/innen und Begünstigte haften als Gesamtschuldner/in.

§ 6 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme der Verwaltungsleistung und für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7 Gebührenfreiheit

- (1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.
- (2) Von Gebühren befreit sind
 - das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistungen der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - die Bundesrepublik und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt Oberhausen oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben.

INHALT

Amtliche Bekanntmachung
Seite 229 bis 232

§ 8 Stundung, Niederschlagung, Erlass

§ 9 Inkrafttreten

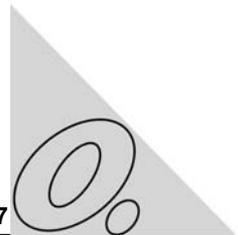
Die Verwaltungsgebühr kann auf Antrag nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn das wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des/r Gebührenpflichtigen, gerechtfertigt ist.

Diese Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft. Die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 11.12.2001 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage 1

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Oberhausen vom 01.11.2017

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	I. Allgemeiner Teil	
A 1	Kopien/Ablichtungen	
A 1.1.1	DIN A 4 - schwarz/weiß	0,50 EUR
A 1.1.2	DIN A 4 - farbig	1,00 EUR
A 1.2.1	DIN A 3 - schwarz/weiß	1,00 EUR
A 1.2.2	DIN A 3 - farbig	2,00 EUR
A 1.3.1	DIN A 2 - schwarz/weiß	6,00 EUR
A 1.3.2	DIN A 2 - farbig	8,00 EUR
A 1.4.1	DIN A 1 - schwarz/weiß	7,00 EUR
A 1.4.2	DIN A 1 - farbig	10,00 EUR
A 1.5.1	DIN A 0 - schwarz/weiß	8,00 EUR
A 1.5.2	DIN A 0 - farbig	12,00 EUR
A 2	Beglaubigungen von	
A 2.1	Unterschriften	2,50 EUR
A 2.2	Abschriften, Ablichtungen, Zeichnungen und Plänen je Seite	2,50 EUR
A 3	Akteneinsicht	
A 3.1	1 Einhakhefter	25,00 EUR
A 3.2	1 Aktenordner	35,00 EUR
A 3.3	2-3 Aktenordner	70,00 EUR
A 3.4	4-5 Aktenordner	105,00 EUR
A 3.5	6-7 Aktenordner	140,00 EUR
A 3.6	8 und mehr Aktenordner	175,00 EUR
A 4	Portogebühren	gem. Tarif Deutsche Post
A 5	Verpackung/Versandrollen	2,00 EUR
	II. Besonderer Teil - fachspezifisch -	
	Bereich Finanzen	
1.1.1	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen für Saldenbestätigungen	je angefangene halbe Stunde 30,00 EUR
	Bereich Umweltschutz	
2.2.1	Bescheid / schriftliche Entscheidung	
	Anträge nach der Entwässerungssatzung mit besonderem Verwaltungsaufwand	100,00 EUR bis zu 200,00 EUR
	Bereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung	
2.4	Reservierung Trautermin	5,00 EUR



	Bereich Statistik	
4.5.1	Datenaufbereitung:	
4.5.1.1	pro Datenfeld, gewerblich	0,50 EUR
4.5.1.2	Sonderauswertungen nach Aufwand bzw. Sonderpreise	55,00 EUR pro Stunde
4.5.2	Stadtkarten mit Gebietsgliederung:	
4.5.2.1	Statistische Bezirke und Mittelblöcke	10,00 EUR
4.5.2.2	Statistische Bezirke und Baublöcke	15,00 EUR
4.5.2.3	Gemeindewahlbezirke und Stimmbezirke	10,00 EUR
4.5.3	Shape-Dateien:	
	pro Raumeinheit	3,50 EUR
4.5.4	Amtliches Straßenverzeichnis	
	PDF-Dokument	10,00 EUR
	Schnellhefter	25,00 EUR
	Excel-Datei	50,00 EUR
4.5.5	Druckerzeugnisse	
4.5.5.1	Beiträge zum Wahlgesehen/ zur Stadtentwicklung	
	PDF-Dokument	10,00 EUR
	Druckexemplar	25,00 EUR
4.5.5.2	Statistisches Jahrbuch	
	PDF-Dokument	10,00 EUR
	Druckexemplar	30,00 EUR
	Bereich Geodaten, Vermessung und Kataster	
5.2.1.1	Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 ff. BauGB sowie nach § 36 a LG NRW für ein Grundstück oder für Grundstücke die eine wirtschaftliche Einheit bilden	50,00 EUR
5.2.1.2	Zuschlag für jedes weitere Grundstück	25,00 EUR
5.2.2.1	Orthophotos (Plot DIN A 4)	4,60 EUR
5.2.2.2	Orthophotos (Plot DIN A 3)	9,35 EUR
5.2.2.3	Orthophotos (Plot DIN A 2)	18,75 EUR
5.2.2.4	Orthophotos (Plot DIN A 1)	37,50 EUR
5.2.2.5	Orthophotos (Plot DIN A 0)	75,00 EUR
5.2.2.6	Mindestgebühr (Plot)	7,00 EUR
5.2.2.7	Orthophotos (Rasterdaten bis DOP10)	30,00 EUR/km ²
5.2.2.8	Orthophotos (Rasterdaten ab DOP20)	9,00 EUR/km ²
5.2.3.1	Historische Karten (Plot)	15,00 EUR
5.2.3.2	Historische Karten (Rasterdaten)	15,00 EUR
5.2.4.1	Historische Luftbilder (Plot)	15,00 EUR
5.2.4.2	Historische Luftbilder (Rasterdaten)	7,50 EUR/km ²
5.2.5.1	Thematische Karten (Plot)	15,00 EUR
5.2.5.2	Thematische Karten (Rasterdaten)	15,00 EUR
5.2.6.1	Amtlicher Stadtplan (Offsetdruck)	5,90 EUR
5.2.7.1	Fahrrad-Stadtplan (Offsetdruck)	4,90 EUR
5.2.8.1	Mindestgebühr (Rasterdaten)	30,00 EUR
	Bereich Bauleitplanung, Wohnungswesen, Denkmalschutz	
5.4.1	Bebauungspläne (Plot A4)	10,00 EUR
5.4.2	Bebauungspläne (Plot A3)	15,00 EUR
5.4.3	Bebauungspläne (Plot A2)	20,00 EUR
5.4.4	Bebauungspläne (Plot A1)	25,00 EUR
5.4.5	Bebauungspläne (Plot A0)	30,00 EUR
5.4.6	PDF-Dokumente	10,00 EUR
5.4.7	Farbdruck Regionaler Flächennutzungsplan	15,00 EUR

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
--	--	--

5.4.8	Bebauungsplanübersicht	40,00 EUR
5.4.9	Hausnummerierung auf Antrag je angefangene ½ Stunde	30,00 EUR
5.4.10	Eintragung von Planungsrecht in Lagepläne je angefangene ½ Stunde	30,00 EUR
Bereich Verkehrsplanung und Tiefbau		
5.6.1	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung	
5.6.1.1	Anliegerbescheinigung über die Abgabearten Straßenbaukosten/Erschließungsbeiträge, Vorausleistungen, Kanalanschlussgebühren/Kanalanschlussbeiträge, Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG NRW für ein Grundstück, 1. Ausfertigung	34,00 EUR
5.6.1.2	zuzüglich für jedes zusätzliche Grundstück	8,00 EUR
5.6.1.3	zuzüglich für jede zusätzliche Ausfertigung	5,00 EUR
5.6.2	Aufwandsermittlung als PDF-Datei auf Datenträger je angefangene 100 Seiten zuzüglich Kosten des Datenträgers und Kosten für den Versand	7,00 EUR
5.6.3	Bearbeitung und Abschluss von Verträgen	1.000,00 EUR bis 3.000,00 EUR
5.6.4	Straßen- und Wegegesetz NRW	
5.6.4.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW	31,00 EUR
5.6.4.2	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW mit Beteiligung anderer Dienststellen	47,00 EUR
5.6.4.3	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW nach vorheriger unerlaubter Sondernutzung	51,00 EUR
5.6.4.4	Abschluss eines Gestattungsvertrages nach § 23 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (jeweils pro Seite)	50,00 EUR
5.6.4.5	Ortsbesichtigung im Rahmen einer verkehrlichen Überprüfung (pro Stunde)	38,00 EUR

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 09.10.2017

Daniel Schranz
Oberbürgermeister